

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 5. August 1949

Nr. 32

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 31. August 1949 können noch bezogen werden:

Fleisch:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot und Butter
über 1 Jahr	14, 24, 11, 21	250 g	Abschnitte E 14/810, E 11/810, E 24/810, E 21/810
	24 B, 21 B	250 g	

Weiterer Fettaufruf für Monat August

Für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 31. August 1949 erhalten: Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre 375 g Butter, Normalverbraucher von 0-6 Jahren und TSV in Brot von 1-6 Jahren 750 g Butter, TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Brot über 1 Jahr 625 g Butter. Ferner erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre 300 g Schmalz.

Die Ausgabe erfolgt bei:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Abschnitte
0-6 J.	16, 14, 14B	je 125 g Butter 250 g Butter	H, X, Y W E 14/812, E 16/812
über 6 J.	11, 11B	je 125 g Butter 300 g Schmalz	K, M, O U
über 1 J.	34, 31, 34B, 31B	je 250 g Butter 125 g Butter	Sch 3; Sch 4 E 31/810, E 34/810

Zulagenempfänger erhalten die ganze Ration in Butter, und zwar: Teilschwerarbeiter 50 g, Mittelschwerarbeiter 100 g, Schwerarbeiter 150 g, Schwerstarbeiter 250 g, werdende und stillende Mütter 300 g auf die aufgedruckten Fettabschnitte der jeweiligen Zulagekarte.

Calw, 1. August 1949.

Kreisernährungsamt.

Wichtig für Kartoffelerzeuger

Das Landwirtschaftsminist. von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

In diesem Jahr ist nicht mit einer so reichen Kartoffelernte zu rechnen, wie im vergangenen Jahre. Zur Sicherung der Versorgung mit Speisekartoffeln muß deshalb die Bewirtschaftung auf diesem Gebiete beibehalten werden. Die Kartoffelerzeuger haben schon beim Verkauf der Frühkartoffeln darauf zu achten und diese nur gegen Bescheinigung der Ablieferung abzugeben. Eine Abrechnung auf das Umlegesoll kann nur erfolgen, wenn eine Ablieferungsbescheinigung vorgewiesen werden kann.

Bekanntmachung

Die Bildung des Kreisfeuerlöschverbands Calw als einer öffentlichen Körperschaft ist durch Beschluß des Innenministeriums vom 6. Juli 1949 Nr. VIII 3220, 1 Tgb. Nr. 2903 unter Festsetzung der Verbandssatzung bestätigt worden.

Der Verband hat seinen Sitz in der Kreisstadt Calw. Er wird durch den Landrat als Verbandsvorsitzenden nach außen rechtlich vertreten.

Die Verbandssatzung ist beim Landratsamt und bei den Bürgermeisterämtern sämtlicher Gemeinden auf die Dauer eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Landratsamt.

Schützt Eure Wälder!

Waldbrandverhütungsvorschriften

Sommerliche Hitze und anhaltende Trockenheit haben die Waldbrandgefahr bedeutend erhöht. Im Kreisgebiet wiederholt entstandene Schadenfeuer geben Veranlassung, die Bevölkerung nachdrücklich darauf hinzuweisen, beim Umgang mit offenem Feuer oder feuergefährlichen Gegenständen in Waldesnähe höchste Vorsicht walten zu lassen.

Insbesondere verbietet die VO. zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. 6. 1938 (RGBl I S. 700) in Wäldern oder auf Moor- und Heideflächen oder in gefährlicher Nähe dieser Gebiete (weniger als 100 m):

1. offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,
2. brennende oder glimmende Gegenstände fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben,
3. ohne schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers Feuer anzuzünden oder das gestattetermaßen angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lassen,
4. in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober ohne schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers zu rauchen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden wegen eines Vergehens i. S. von § 310 a des Strafgesetzbuches bestraft.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, eine weitere Verminderung des ohnehin schwer angeschlagenen Waldbestandes durch Fahrlässigkeit zu verhindern.

Landratsamt.

Abschied von Landrat Wagner

Am 31. Juli 1949 ist Herr Landrat Wagner seinem Ansuchen entsprechend aus seinem Amt als Landrat ausgeschieden. Der Herr Staatspräsident hat ihm für seine Tätigkeit den Dank des Landes ausgesprochen. Eine offizielle Feier wird Gelegenheit geben, die Anerkennung, die Landrat Wagner bei den verantwortlichen Stellen gefunden hat, der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Trotzdem erscheint es angebracht, an dieser Stelle



einen kurzen Rückblick auf seine Tätigkeit während der letzten 4 Jahre zu werfen.

Im September 1945, nach dem verlorenen Krieg und dem vollkommenen Zusammenbruch des staatlichen Systems, wurde dem Calwer Bürger Emil Wagner das Amt des Landrats übertragen. Landrat Wagner, der bis dahin nur selbständiger Unternehmer gewesen war und lediglich in der freien Wirtschaft gearbeitet hatte, übernahm damit eines der verantwortlichsten staatlichen Ämter, ein Amt, das wie wenige in dem Behördenaufbau seinen Träger in unmittelbare Berührung mit der Bevölkerung bringt und von dessen Tätigkeit weitgehend die Beurteilung, die der Staatsapparat in der Öffentlichkeit erfährt, abhängt. Zu diesem Zeitpunkt waren nur die kleinsten Zellen des staatlichen Organismus, nämlich die Kreise, einigermaßen intakt. Eine Reihe von Aufgaben, die sonst höheren oder mehreren staatlichen Stellen vorbehalten waren, mußten vom Landratsamt gelöst werden. Es darf daran erinnert werden, daß damals die Justizbehörden z. B. noch nicht gearbeitet haben, daß vom Landratsamt die Verkehrsprobleme weitgehend zu lösen und die Versorgung der Bevölkerung mit Ernährung und Kleidung in Gang zu bringen waren.

Mit der ihm eigenen Frische und Arbeitskraft ging Herr Landrat Wagner an die Bewältigung dieser Aufgaben. Es stand ihm zur Seite der größte Teil der Beamten des früheren Amtes. Es bedarf keiner Worte, daß diese beiden Kräfte, der Nichtfachmann und auf der anderen Seite die für den Staatsdienst erzogenen und in ihm groß gewordenen Beamten sich aneinander gewöhnen mußten. Dies erforderte von beiden Seiten Verständnis und Vertrauen.

Herr Landrat Wagner hat hierbei in vorbildlicher Weise und mit sicherem Takt alle Schwierigkeiten gemeistert. Er hat seinen Beamten das volle Vertrauen geschenkt und ihnen eine Selbständigkeit gewährt, wie sie bis dahin auf den Ämtern nicht üblich gewesen war. Er hat aber gleichzeitig sich zu jedem Zeitpunkt als der verantwortliche Leiter der staatlichen Bezirksverwaltung und der Kreisverbandsverwaltung gefühlt und es verstanden, die Übersicht zu behalten. Er hat in gewissem Umfange Arbeitsweisen der freien Wirtschaft eingeführt, die schneller als staatliche Behörden auf die Bedürfnisse des Publikums einzugehen gewöhnt ist. Es war für ihn immer oberstes Gesetz, allen, die zu ihm kamen, einen praktischen Rat zu erteilen und wirksame Hilfe zu leisten bzw. durch die Beamten des Amtes angedeihen zu lassen.

Mit zu den schwierigsten Gebieten der Verwaltung nach dem Kriege gehörte der Verkehr mit der Besatzungsmacht. Durch sein liberales und weltoffenes Wesen gelang es ihm, das Vertrauen der Besatzungsmacht zu erwerben. Dies nicht zuletzt war für den Kreis von großer Bedeutung. Es darf angenommen werden, daß dem Kreis Calw auf diese Weise viele Schwierigkeiten erspart geblieben sind.

Es würde zu weit führen, im Rahmen dieser Zeilen auf die einzelnen Gebiete seiner Wirksamkeit einzugehen. Es soll nur erinnert werden an die großen Verkehrs- und Versorgungsprobleme, an den Wiederaufbau der kriegsbeschädigten Gemeinden, an die Kulturpflege und die Förderung des Fremdenverkehrs. Auf allen diesen Gebieten hat Herr Landrat Wagner sich während seiner Amtszeit betätigt und erfolgreich versucht, der aus dem Geleise geratenen Dinge wieder Herr zu werden. Dies war manchmal auch schon deshalb schwer, weil er es bei den Gemeinden mit sehr viel unerfahrenen, erstmals tätigen Bürgermeistern zu tun hatte. Aber auch hier gelang es ihm, das Vertrauen aller zu erwerben und es mag als besonderes Zeichen für sein Verhältnis zu Bürgermeistern und Mitarbeitern überhaupt gelten, daß er an die Bürgermeister, die bei der letzten Wahl nicht wieder gewählt wurden, ein herzliches persönliches Dankschreiben für die Zusammenarbeit richtete.

Es ist ein Zeichen unserer heutigen demokratischen Freiheit, daß an bestehenden Zuständen kritisiert werden darf. Manchmal wird etwas gesagt, was besser schon zu einem anderen Zeitpunkt gesagt worden wäre. Dies gilt gerade auch von einem Problem, das in unserem Kreis immer wieder auftritt, von dem Problem der Auskreisung. Es muß aber betont werden, daß bei allen heute noch bestehenden, mehr oder weniger ernstlichen Bestrebungen, Teile des Kreises auszukreisen, es Herrn Landrat Wagner gelungen ist, den Großkreis Calw über die Notjahre und über die Jahre, in denen die Problematik des Großkreises, z. B. in verkehrstechnischer Hinsicht, am stärksten war, sicher hinwegzuleiten.

Es darf weiter gesagt werden, daß Herr Landrat Wagner erfolgreich bemüht war, demokratische Methoden in maßvoller und vernünftiger Weise auf der unteren Verwaltungsstufe anzuwenden. Bevölkerung und Mitarbeiter haben gesehen, daß sie mit allem zu ihm kommen können und daß er für die allgemeinen Probleme wie auch für die Nöte des Einzelnen volles und warmes Verständnis hatte.

Und noch ein anderes verdient hervorgehoben zu werden. Herr Landrat Wagner, der schon lange die Absicht hatte, sobald die Verhältnisse konsolidiert seien, von seinem Amt zurückzutreten, hat einen Schritt getan, der in Deutschland bisher nicht allzu häufig war. Er hat, ohne je daran zu denken, an dem ihm lieb gewordenen Amt zu kleben, den Schritt in das Leben eines Bürgers von sich aus getan, als er den Zeitpunkt für gekommen er-

achtete, nun die Verwaltungsgeschäfte wieder einem erfahrenen Fachmann zu überlassen.

Zusammenfassend dürfen wir bei dieser Gelegenheit feststellen, er war zu seiner Zeit der rechte Mann am rechten Platz. Es begleiten Landrat Wagner bei seinem Abschied die Wünsche der Bevölkerung und seiner Mitarbeiter und wir hoffen, daß er auch weiterhin den Fragen der Allgemeinheit volles Interesse entgegenbringt und bei deren Lösung als ein Bürger, der nunmehr die Dinge von beiden Seiten kennt, mitwirkt.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum ersten Bundestag am 14. August 1949

Für den Wahlkreis II, umfassend die Landkreise Calw, Freudenstadt und Horb, sind folgende Kreiswahlvorschläge rechtzeitig eingereicht und vom Kreiswahlausschuß zugelassen worden:

1. Schuler, Fritz, Hindenburgstr. 9, Schuhmachermeister u. Landtagsabgeordneter — Christlich-Demokratische Union (CDU) —
2. Schmitt, Nikolaus, Freudenstadt, Bahnhofstr. 45, Gewerkschaftsleiter und Landtagsabgeordneter — Sozialdemokratische Partei — (SPD) —
3. Schieferer, Hermann, Alpirsbach, Burghalde, Fabrikant und Landtagsabgeordneter — Demokratische Volkspartei (DVP) —
4. Link, Georg, Freudenstadt, Stöfflerstraße 1, Gipser — Kommunistische Partei (KPD) —

Die Stimmabgabe für einen dieser Bewerber gilt zugleich als Stimmabgabe für den Landesergänzungsvorschlag seiner Partei.

Die Stimmzettel werden durch den Kreiswahlleiter amtlich beschafft und in den Wahlräumen bereitgelegt.

Horb am Neckar, 30. Juli 1949.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises II:
Landrat Schneider.

Anordnung über die Bewirtschaftung von Ölsaaten vom 1. Juli 1949

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

Andienungspflicht

(1) Sämtliche Ölsaaten inländischer Erzeugung unterliegen der Bewirtschaftung und sind vom Erzeuger einem zugelassenen Aufkäufer, einer zugelassenen Erfassungsstelle oder einer zur Verarbeitung auf eigene Rechnung zugelassenen Ölmühle anzudienen. Dem Erzeuger ist es verboten, Ölsaaten anderweitig abzugeben oder sonst in Verkehr zu bringen und selbst oder durch andere Nichtberechtigte schlagen zu lassen. Der Gebrauch von Kleinpressen ist verboten.

(2) Als Saatgut bestimmte Ölsaaten sind von der Andienungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen. Über Saatgut darf nur nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Vorschriften verfügt werden.

§ 2

Verarbeitungsverbot

(1) Die Verarbeitung von Ölsaaten aller Art ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1949 verboten.

(2) Bei Nichteinhaltung des Verarbeitungsverbotes können die Einrichtungen der Betriebe geschlossen werden.

§ 3

Ölsaatenübernahme

(1) Die zugelassenen Ölmühlen, Aufkäufer und Erfassungsstellen sind verpflichtet, die ihnen vom Erzeuger angedienten Ölsaaten gegen Ausstellung einer Ablieferungsbescheinigung abzunehmen.

(2) Die Aufkäufer und Erfassungsstellen haben die übernommenen Ölsaaten einer zur Verarbeitung auf eigene Rechnung zugelassenen Handelsölmühle anzudienen.

(3) Ölmühlen, Aufkäufer und Erfassungsstellen ist es verboten, Ölsaaten außerhalb der durch diese Anordnung getroffenen Regelung aufzukaufen.

(4) Trocknungsanstalten können ohne besondere Genehmigung Ölsaaten für zugelassene Ölmühlen, Aufkäufer und Erfassungsstellen auf Lager nehmen und im Lohn trocknen. Für die Zuleitung der Ölsaaten an eine Trocknungsanstalt ist der frachtgünstigste Weg zu wählen.

§ 4

Sorgfaltspflicht

(1) Wer Ölsaaten für eigene oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, mit der fachmännischen Sorgfalt eines ordentlichen Bauern, Kaufmanns, Frachtführers oder Lagerhalters dafür zu sorgen, daß sich die Beschaffenheit der Ware nicht verschlechtert. Falls diese Gefahren drohen, sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, sie zu beseitigen.

§ 5

Preise

(1) Die Vorschriften über Erzeugerpreise bleiben unberührt. Sie gehen von einem Wassergehalt von 12,5 v. H. bei Raps/Rüben, von 9 v. H. bei Mohn aus.

(2) Ist der Wassergehalt höher oder niedriger als die in Absatz 1 genannten Hundertsätze, so ändern sich die Preise nach Maßgabe der in den geltenden Vorschriften festgesetzten Bedingungen.

§ 6

Freimengen

(1) Jedem Anbauer von Raps/Rüben und Mohn werden 15 kg, jedem Anbauer von Senfsaaten, Sonnenblumenkernen und Leindotter 25 kg Ölsaaten je Kopf seines Haushaltes zur Verarbeitung in einer zugelassenen Ölmühle ohne Anrechnung auf die Fettration freigegeben.

(2) Die Ölmühlen sind verpflichtet, über die angelieferten Freimengen eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen.

(3) Die Rücklieferung in Öl beträgt bei Raps/Rüben und Mohn 33 v. H., bei Senfsaaten, Sonnenblumenkernen und Leindotter 18 v. H. der angelieferten Ölsaaten.

§ 7

Sondervorschriften

(1) Leinsaat, die nicht im eigenen Betrieb verwendet wird, ist ebenfalls einem Aufkäufer einer Erfassungsstelle (Flachs-röste) oder einer zur Verarbeitung auf eigene Rechnung zugelassenen Ölmühle anzudienen. Ölprämien Scheine werden hierfür nicht mehr ausgegeben.

§ 8

(1) Die Ölmühlen müssen sämtliche Ölsaaten und das hieraus gewonnene Öl nach den vom Landwirtschaftsministerium herausgegebenen Anweisungen lagern, verteilen, be- und verarbeiten.

§ 9

Außertrittreten früherer Anordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnungen treten außer Kraft:

1. die Anordnung über die Bewirtschaftung von Ölsaaten vom 1. Juli 1948;
2. die von anderen Stellen erlassenen Anordnungen, soweit sie dieser entgegenstehen.

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 27. 11. 1941 (RGBl. I S. 743) bestraft.

Tübingen, 1. Juli 1949.

Landwirtschaftsministerium
gez. Dr. Weiß.

**Preise für Speisefrühkartoffeln
ab 1. 8. 1949**

Nach der 2. Anordnung des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — Tübingen vom 19. 7. 1949 wurden im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium folgende Preise für Speisefrühkartoffeln festgesetzt:

	Erzeugerfestpreis je 50 kg netto ausschl. Verpackung frachtfrei Empfangsstation	Verbraucherhöchstpreise bei Abgabe von	
	DM	50 kg DM	500 g Dofz.
vom 1. bis 7. 8. 1949	6.—	8,90	10
vom 8. bis 14. 8. 1949	5.50	8,40	9 1/2

Die Versandhandelsspanne und die Empfangsgroßhandelsspanne wurde gegenüber der 1. Anordnung vom 23. 6. 1949 geändert. Die Versandhandelsspanne beträgt nunmehr einschl. Schlußscheingebühr 0.25 DM je 50 kg. Die Empfangsgroßhandelsspanne beträgt einschl. Verpackungskosten höchstens 0.55 DM je 50 kg.

Calw, 28. Juli 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Preise für Fleisch- und Wurstwaren

Das Wirtschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium in einer Bekanntmachung vom 15. 6. 1949 darauf hingewiesen, daß bei der gegenwärtigen günstigen Fleischversorgung in Württemberg-Hohenzollern keinerlei Grund bestehe, Überpreise zu verlangen und die amtlich festgesetzten Preise so gestaltet seien, daß von keiner Seite die Forderung höherer Preise begründet werden könne. Es konnte festgestellt werden, daß Preisüberschreitungen insbesondere bei Abgabe von Fleisch ohne Marken begangen werden. Im Interesse der Verbraucherschaft wird gegen dieses Gebaren unnachsichtlich eingeschritten. An die Verbraucher wird jedoch gleichzeitig die Bitte gerichtet, Überforderungen konsequent zurückzuweisen.

Die Preisprüfer sind angewiesen, jeden Verstoß zu ahnden. Soweit Zuwiderhandlungen festgestellt werden, haben die Beschuldigten mit strenger Bestrafung zu rechnen.

Gleichzeitig wird an die Preisauszeichnungspflicht erinnert und darauf hingewiesen daß die wesentlichsten Waren auf der in jedem Verkaufsraum gut sichtbar angebrachten Preistafel aufgeführt werden müssen.

Nachstehend werden die wichtigsten Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren bekanntgegeben:

1. Rindfleisch	Güteklasse	
	I	II
	DM je 1/2 kg	
Bratenfleisch (Schmorfleisch): Schwanzstück, Oberschlag, Vorschlag, Schlüsselstück, Eckle, mürbe Schoß, Bug Hochrippe	1.40	1.20
Bratenfleisch ohne Knochen	1.85	1.65
Rostbeef (Schoß- u. Schlachtbraten ohne Knochen)	2.36	2.16
Hackfleisch	1.80	1.60
Siedfleisch (Suppenfleisch): Querrippe, Brust, Hals, Waden und Lappen	1.36	1.16

**Steuertermine
im Monat August 1949**

Bis zum 5. August wird fällig:

Lohnsteuer: Die einbehaltene Lohnsteuer ist spätestens am 5. August unter Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung an die Finanzkasse abzuführen. Gleichzeitig ist die von den Arbeitnehmern einbehaltene Abgabe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues abzuführen. Ein Merkblatt hierüber geht den Arbeitgebern noch zu.

Bis zum 10. August werden fällig:

Vermögensteuer: Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des auf 10. Mai 1949 fällig gewesenen Vorauszahlungsbetrags.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat Juli 1949 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungsteuer: Für den Monat Juli 1949 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Bei verspäteter Entrichtung sind 5% Säumniszuschlag verwirkt. Mit Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden erneut gebeten, bei allen Einzahlungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag auf dem Überweisungsabschnitt anzugeben. Es liegt auch im Interesse der Steuerpflichtigen, die Einzahlungen möglichst unbar durch Überweisung — nicht durch Übersendung von Schecks — zu entrichten.

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg

Knochen:		
Knochen (ohne Markknochen)	—30	—30
Markknochen	—60	—60

Für Rindfleisch der Güteklasse III gelten die Preise für Fleisch der Güteklasse II mit einem dem Qualitätsabfall entsprechenden Abschlag.

Rindfleisch der Güteklasse I ist das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklassen a und b, Rindfleisch der Güteklasse II das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c und Rindfleisch der Güteklasse III das Fleisch von Schlachttieren der Güteklasse d.

2. Kalbfleisch:	Güteklasse	
	I	II
	DM je 1/2 kg	
Kalbfleisch (Schlegel, Rücken, Kotelett)	1.45	1.20
Schnitzel ohne Knochen	2.40	2.15
Kalbshaxen	1.05	—90
Knochen	—30	—30

Kalbfleisch der Güteklasse I ist das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklassen a und b, Kalbfleisch der Güteklasse II das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklassen c und d.

3. Schweinefleisch:	DM	
	je 1/2 kg	
Filet und Schnitzel	2.66	
Schlegel mit Bein (frisch), Bug (Schulterblatt, Schuft)	1.96	
Kotelett	2.38	
Bauch	1.82	
Speck	1.96	
Schmalz	1.60	
Knochen	—30	

Die in Ziff. 1—3 genannten Fleischpreise verstehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, einschließlich einer Beigabe von eingewachsenen oder beigelegten Knochen. Die Knochenbeigabe darf

bei Rindfleisch höchstens	25 v. H.,
bei Schweinefleisch höchstens	20 v. H.,
bei Kalbfleisch höchstens	30 v. H.

betragen. Soweit sich Fleischpreise auf Fleisch mit Knochen beziehen, erhöht sich der Kleinhandelspreis für Fleisch ohne Knochen um die vorgenannten Sätze.

4. Wurstwaren:

	DM je 1/2 kg
Kalbsleberwurst und Bierwurst	2.40
Schinkenwurst ger. u. Lyonerwurst	2.10
Preßkopf	2.10
Mettwurst, einfach	2.—
Saitenwurst, Bratwurst, Bratwurst ohne Darm und Oberländer	2.—
Leberkäse (Fleischkäse)	1.80
Schinkenwurst, frisch	1.70
Preßwurst	1.50
Schwartenmagen	1.20
Rotwurst	1.30
Schwarzwurst und Leberwurst	—80
Blutwurst	—45

Calw, 1. Juli 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Berichtigung

Holzbeförderungspreis-anordnung

In der in Nr. 29 des „Amtsblatt für den Kreis Calw“ veröffentlichten Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für die Beförderung von Stamm- und Schichtholz vom 23. April 1949 gelten die in Anlage 1 Abfuhrsätze für Kraftfahrzeuge bei Schichtholz angegebenen Sätze je Raummeter. Es ist dementsprechend für fm die Bezeichnung rm einzusetzen. Das gleiche gilt für Anlage 2 Abfuhrsätze für Pferde- und Ochsenfuhrwerke bei Nadelholz/Schichtholz. Auch hier ist für fm die Bezeichnung rm einzusetzen.

**Inhalt der letzten Nummern
des Journal Officiel**

Nr. 285/286 vom 8./12. Juli 1949 (Eingang beim Landratsamt am 14. Juli 1949).

**Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne**

Verordnung Nr. 219 vom 6. Juli 1949 über die Verwaltung des Gebiets von Kehl, S. 2071.

Verfügung Nr. 121 des Commandant en Chef, Berichtigung, S. 2072.
Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 2072.

Unsere Veröffentlichungen, S. 2073.
Unsere Verkaufsstellen, S. 2074.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 923.

Nr. 287 vom 14. Juli 1949 (Eingang beim Landratsamt am 18. Juli 1949).

**Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne**

Verordnung Nr. 220 vom 12. Juli 1949 über die Anwendung von Zöllen, S. 2075.
Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 2078.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 935.

Nr. 288 vom 18. 7. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 20. 7. 1949).

**Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne**

Verfügung Nr. 131 vom 28. Juni 1949 über die Regelung des Besitzes und des Tragens von Jagdwaffen im französischen Besetzungsgebiet durch Personen, die nicht zu den Besatzungsstreitkräften gehören, S. 2079.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 2080.
Unsere Verkaufsstellen, S. 2082.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 939.

Nr. 289 vom 22. Juli 1949 (Eingang beim Landratsamt am 25. 7. 1949).

Verordnung Nr. 221 vom 17. Juli 1949 über Regelung und Organisation der Jagd und Fischerei für die französischen Staatsangehörigen im französischen Besetzungsgebiet, S. 2083.

Verordnung Nr. 120, deutscher Text, Berichtigung, S. 2088.
 Verordnung Nr. 218, französischer Text, Berichtigung, S. 2088.
 Mitteilung an unsere Bezieher, S. 2088.
 Unsere Veröffentlichungen, S. 2089.
 Unsere Verkaufsstellen, S. 2090.
 Amtliche Bekanntmachungen, S. 943.

Landratsamt

Abhaltung eines Lehrganges zur Erlangung der Anerkennung als Hufschmied

(Gesetz über den Hufbeschlag v. 20. 12. 40)

Der nächste, 4 Monate dauernde Lehrgang an der Staatlichen Lehrschmiede für Huf- und Klauenpflege in Reutlingen beginnt am 1. 9. 1949.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 8. 8. 1949 an den Leiter der Lehrschmiede, Herrn Regierungsveterinärarzt Dr. Holstein, Reutlingen, Lenastr. 9, zu richten.

Beizufügen sind:

1. der Lehrbrief,
2. das Gesellenprüfungs-Zeugnis,
3. Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied,
4. Geburtsurkunde,
5. Selbstgeschriebener Lebenslauf,
6. Polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
7. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

Von den Zeugnissen Ziff. 1, 2 und 3 ist eine amtlich beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die am 18. 8. 1949 in der Lehrschmiede Reutlingen stattfindet. Nach dieser Prüfung wird den Kursanwärtern mitgeteilt, was sie zum Lehrgang mitzubringen haben.

Die nach § 3 Abs. 3 der Hufbeschlagsordnung vom 31. 12. 1940 von den Teilnehmern an dem Lehrgang zu erhebende Unterrichtsgebühr beträgt 100 — DM.

Land Württemberg-Hohenzollern
 Landwirtschaftsministerium

Luftpostverkehr nach Berlin und der sowjetischen Besatzungszone

Von sogleich an sind im Luftpostverkehr nach Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone zugelassen:

- a) Postkarten nach Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone,
- b) Briefe bis 1000 g nach Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone,
- c) Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen nach Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone,

UNION-Lichtspiele Birkenfeld

Von Freitag bis Montag 21.00 Uhr, Sonntag 18.00 und 21.00 Uhr

Cornwall Rhapsodie

mit Margaret Lockwood, Patricia Roc u. Steward Granger. Im Beiprogramm zeigen wir das Endspiel um die deutsche Fußballmeisterschaft 1949.

4-Masten-Groß-Zirkus

HEPPENHEIMER Wwe. u. Söhne
 in Calw

Höchstleistungen von Dressuren von über 50 Pferden, Elefant u. a. Tieren
 Artistische Spitzenleistungen
 Eröffnungsvorstellung Freitag 5. 8., 20⁰⁰
 Samstag und Sonntag tägl. 15⁰⁰ u. 20⁰⁰
 Tierschau und Kassenöffnung täglich 10⁰⁰ vorm.
 Wir benötigen 60 Zentner Heu, Hafer und Stroh

- d) Päckchen bis 2000 g nur nach Groß-Berlin,
- e) gewöhnliche Pakete bis 7 kg nur nach Groß-Berlin.

Die Luftpostsendungen sind vom Absender vollständig freizumachen. Neben den gewöhnlichen Gebühren sind an Luftpostzuschlägen zu erheben:

1. Für Luftpostbriefsendungen (a—d) für je 20 g 5 Dpfg.,
2. für Luftpostpakete (zu e) bis zu 1 kg 1 DM, für jedes weitere ½ kg oder Teile davon 50 Dpfg.

Die Luftpostsendungen einschließlich der Paketkarten müssen den Vermerk „Mit Luftpost“ tragen.

**Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern
 Kreisverein Calw**

Wer kennt: Kam. Adolf Grimm, FP-Nr. 03 972 C? Soll im Umkreis von Neuenbürg wohnen. Zwecks Nachforschung wegen Rgts.-Kameraden wird seine Anschrift erbeten. — Gefr. Rolf? (Familiennamen fehlt), ca. 21 Jahre, aus Ort in der Nähe von Calw? Hier liegt wichtige Nachricht. Wo fehlt ein Kamerad mit Vornamen Rolf im Kreis Calw? — Erwin Kopp, Kreis Calw, Schwarzwald? Hier liegt ein Brief für ihn aus Karak, Transjordanien! Zuschriften erbeten! — Familie Ott gefunden, ebenso die in letzter Zeit Gesuchten!

Heimkehrer meldet Euch sofort bei der zuständigen Krankenkasse als Mitglied an. Ihr habt nur freien Krankenschutz für Gesundheitsschäden, die sich aus der Gefangenschaft direkt ergeben! Vor der ärztl. Behandlung immer erst den Krankenschein der Krankenkasse beschaffen. Verschiedene Fälle veranlassen zu dieser Mahnung!

Flüchtlingsfamilien! Wie die Rückführung von Angehörigen, die sich noch in Polen, Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslawien befinden, vorzunehmen ist, erfahren Sie auf der Geschäftsstelle des Roten Kreuzes und dem Umsiedlungsamt. Es hat sich in letzter Zeit gezeigt, daß man nicht bloß wegschreiben darf und dann erst um Mithilfe zu den verschiedenen Stellen kommt. Alles muß vorher richtig eingeleitet werden.

Bekleidung für Heimkehrer! Diese in einer Tageszeitung vor einiger Zeit veröffentl. Notiz betrifft nur Heimkehrer in der amerikanischen Zone. Dringend bedürftige Heimkehrer erhalten nähere Auskunft schriftlich durch die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw.

Postpakete an deutsche Kriegsgefangene in Polen, Jugoslawien

**Zuchtviehabsatzveranstaltung
 am 17/18. August 1949**

in der Tierzuchthalle in Plochingen/N.

Der Fleckviehzuchtverband des Württ. Unterlandes, Ludwigsburg, und der Verband oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine, Ulm/D., veranstalten am 17/18. August 1949 eine gemeinsame Zuchtviehabsatzveranstaltung in der Tierzuchthalle in Plochingen/N.

Zeiteinteilung: Sonderkörung der Bullen am Mittwoch, den 17. 8. 1949, um 13 Uhr; Beginn des Verkaufs am Donnerstag, den 18. 8. 1949, um 9.30 Uhr.

Zum Verkauf kommen ca. 100 Bullen und 15 Kalbinnen aus bewährten und leistungsfähigen Zuchten beider Verbände.

Die Veranstaltung bietet günstige Gelegenheit zum Erwerb guten männlichen und weiblichen Zuchtviehs zu niederen Preisen. Zum Abtransport stehen Lastwagen und Eisenbahnwaggons zu ermäßigten Frachtpreisen zur Verfügung.

Personen aus Schutz-, Sperr- und Beobachtungsgebieten ist der Zutritt verboten. Verb. oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine Ulm/D., Söflingerstr. 1.

Fleckviehzuchtverb. des Württ. Unterlandes Ludwigsburg, Myliusstr. 6

Das
 neuzeitliche
 gewebeschonende
 Waschmittel



überall erhältlich

Normalpaket 45 Pfg.
 Doppelpaket 85 Pfg.

und Rußland! Nähere Auskunft erteilt die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw. Vor allem sollte mehr beachtet werden, daß nur unverderbliche Lebensmittel, Kleidungsstücke oder sonstige lebensnotwendige Gegenstände versandt werden. Schriftliche Mitteilungen oder Druckschriften nicht beilegen! — Bei den über das I. K. v. R. Kr. gesandten Rußland-Paketen kann das Rote Kreuz keine Gewähr für die Ankunft der Pakete übernehmen.

Geschäftsstelle Calw
 Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244, 345

**Amtsgericht Calw
 Aufgebot vom 12. Juli 1949**

Die Lucia Schulz geb. Brieskorn in Calw, Uhlandstr. 21, hat beantragt, den verschollenen Adolf Schulz, Fleischermeister, geboren am 22. 4. 1908 in Rykowitz, Kreis Allenstein, zuletzt Panzergrenadier bei der Einheit FP-Nr. 33 817 E, zuletzt wohnhaft in Seeburg/Ostpreußen, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, den 30. Juni 1950, mittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht aberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Kulturwerk Calw

Am Sonntag, den 7. August, dem letzten Ausstellungstag der Kunstausstellung im Georgenäum, findet um 11 Uhr vorm. nochmals ein Einführungsvortrag in das Kunstschaffen der Gegenwart durch Herrn Kunstmaler Lantzsch-Nötzel, Bad Liebenzell, und eine Führung durch die Kunstausstellung durch Herrn Kunstkritiker Rohlsen statt. Eintritt 30 Dpfg., Schüler 20 Dpfg.

Evangelische Gottesdienste in Calw

8. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 7. August 1949: 8 Uhr Frühgottesdienst bei den Annabuchen (Geprägs). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel). 9.30 Uhr Gottesdienst i. Krankenh. (Geprägs). 14.30 Uhr Gottesdienst für Heimatvertriebene mit ostpreuß.-schlesischer Liturgie (Pf. Fliegen-schmid, Neuhengstett).

Vom 13. bis 18. August je 20 Uhr spricht Pfarrer Busch/Essen in der Stadtkirche.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

8. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 7. August 1949: 8.30 Uhr Gottesdienst Kreis-krankenhaus (Jäger). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr Christenlehre für die Töchter.

Samstag, 13. August: 20.30 Uhr Wochenschlußandacht St. Georgskapelle (Seifert)

Herausgeber: Kreisverband Calw.
 Verwaltung: Calw Badstraße 24
 Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.